



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang

Dinslaken, 30.04.2009

Nr. 9

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 29.04.2009**
- **3. Satzung vom 29.04.2009 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.04.2009 beschlossene

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur
Kindertagespflege vom 29.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit
ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.04.2009

gez. Sabine Weiss
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 29.04.2009

Auf Grundlage des § 90 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dinslaken am 28.04.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Tagespflege von Kindern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Dinslaken haben, für die die Stadt Dinslaken örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 3: Beitragstatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Dinslaken vom 23.04.2009 als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Tagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

§ 4: Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

§ 5: Beitragsmaßstab

Maßstab für die Beiträge sind

- das Einkommen der/des Beitragsschuldner/s und
- die Betreuungszeiten.

§ 6: Einkommensangaben

Die Eltern/der Elternteil haben/hat schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7: Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den Sockelbetrag von 300,- Euro als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8: Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich nach dem aktuellen Einkommen der/des Beitragsschuldner/s. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte ab Eintritt der Änderung maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Der Beitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

§ 9: Beitragssatz

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitragsstufe	Jahres-einkommen	Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche			
		5 bis 15 Stunden	16 bis 25 Stunden	26 bis 35 Stunden	36 bis 45 Stunden
0	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 24.000 €	12 €	20 €	27 €	44 €
2	bis 36.000 €	20 €	33 €	47 €	74 €
3	bis 48.000 €	32 €	55 €	77 €	121 €
4	bis 60.000 €	50 €	86 €	121 €	187 €
5	bis 72.000 €	68 €	114 €	159 €	247 €
6	über 72.000 €	85 €	145 €	203 €	316 €

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern für beides maximal der Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 11: Geschwisterkinder

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Dinslaken nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder in Kindertagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 12: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 13 Weitere Auskunftspflicht und Anzeigepflicht der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. ungünstigen Zeiten (vor 7.00 und nach 20.00 Uhr sowie am Wochenende) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 14: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.05.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.04.2009 beschlossene

3. Satzung vom 29.04.2009 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.04.2009

gez. Sabine Weiss
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 29.04.2009 zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NW.S.96), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW.S.228) und des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV.NW.S.380) zuletzt geändert durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW S. 462) folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 der Satzung wird folgender Satz eingefügt:

Für den Besuch von Tageseinrichtungen werden im 3. Jahr (letztes Jahr vor der Einschulung) keine Elternbeiträge erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.